

## Unterstützungskassenversorgung auf Basis fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen

### BMF schafft Rechtssicherheit

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte sich mit Schreiben vom 31.08.2022 gegenüber dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) bezüglich der Zulässigkeit einer fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung zur Absicherung einer Unterstützungskassenverpflichtung positioniert. Das BMF hat mit seinem Schreiben bestätigt, dass

eine fondsgebundene Rückdeckungsversicherung mit garantierter Mindestleistung eine anerkennende Rückdeckungsversicherung im Sinne des § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 1 EStG ist und dass bei einer kongruenten Rückdeckung einer versicherungsgebundenen beitragsorientierten Leistungszusage die Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur (fondsgebundenen) Rückdeckungsversicherung begünstigte betriebsausgabenwirksame Beiträge des Trägerunternehmens sind;

für die Ermittlung des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e Satz 2 KStG bei einer beitragsorientierten Leistungszusage auf Basis einer fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung die Anforderungen an eine vollständige (kongruente) Rückdeckung nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 1 EStG erfüllt werden und diese als zulässige Rückdeckungsversicherung anzuerkennen ist;

das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen bei einer beitragsorientierten Leistungszusage mit kongruenter fondsgebundener Rückdeckungsversicherung gleichhoch angesetzt werden kann und sich keine Über- oder Unterdeckung ergibt.

### Teilhabe an den Chancen der Kapitalmärkte

Diese Klarstellung hat es Versicherern ermöglicht, rechtssichere fondsgebundene Rückdeckungslösungen zu entwickeln. Fondsgebundene Unterstützungskassenversorgungen bieten die Chance auf attraktive Renditen durch die Partizipation an der Entwicklung der Kapitalmärkte. Zudem kann mit einer rückgedeckten Unterstützungskasse generell auch einem besonders hohen Versorgungsbedarf entsprochen werden, weil Beitragsgrenzen für die steuerfreie

## Ihr Zugang zu HDI

Angebots- und Beratungsservice  
Tel: 0221 144-63074  
mailto: [leben.angebot@hdi.de](mailto:leben.angebot@hdi.de)



Christiane Kubis  
Key-Account Managerin Pools  
T 0172 2548320  
[christiane.kubis@hdi.de](mailto:christiane.kubis@hdi.de)

## Impressum

HDI AG  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Torsten Leue  
Vorstand: Caroline Schlienkamp  
(Sprecherin)  
Stefan Eversberg  
Michael Heinen,  
Dr. Christian Hermelingmeier  
Jens Köwing

Sitz der Gesellschaft:  
Hannover, Amtsgericht Hannover  
HRB 60722  
Ust-ID-Nr. DE 813832571

Dotierung, wie sie in § 3 Nr. 63 EStG für die Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds geregelt sind, regelmäßig nicht gelten.

Versorgungszusagen über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ermöglichen eine periodengerechte Ausfinanzierung der Versorgungszusage und erfordern bei dem die Zusage erteilenden Unternehmen keinen Bilanzausweis.

Intelligentes Produktdesign eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten

Unterstützungskassen können durch die Wahl geeigneter Rückdeckungstarife neben der Beteiligung an den Chancen der Kapitalmärkte Arbeitgebern und Versorgungsberechtigten weitere Gestaltungsmöglichkeiten bieten. So sind neben einer lebenslangen Rentenzahlung auch Kapitalleistungen als Altersversorgung möglich. Anstelle der Auszahlung des Altersversorgungskapitals in einem Betrag besteht auch die Möglichkeit, das Einmalkapital in Form von zum Beispiel zehn jährlichen Raten auszuzahlen. Hieraus kann sich eine günstigere steuerliche Behandlung der Versorgungsleistung ergeben. Zudem verzinst sich das noch nicht ausgezahlte Kapital beim Rückdeckungsversicherer weiter. Wird die Kapitalleistung in Raten ausgezahlt, sind diese frei vererblich.

Auch durch das Hinausschieben der Einmalkapitalzahlung auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit gleichzeitiger Anwendung der sogenannten Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) kann die Steuerbelastung der Versorgungsleistung deutlich gemindert werden.

Unterstützungskassenversicherungen auf Basis fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen sind eine Bereicherung des Spektrums der bAV und eröffnen interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Die HDI Pensionsmanagement hat die HDI Lebensversicherung dabei unterstützt, einen innovativen fondsgebundenen Rückdeckungstarif für Unterstützungskassen zu entwickeln, mit dem die neuen Gestaltungsmöglichkeiten in der Unterstützungskasse optimal genutzt werden können.

Sie möchten in Ihrem Unternehmen eine bAV einrichten oder ein vorhandenes Versorgungswerk anpassen? Unsere Experten stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Kontakt:

[hpm.newsletter@hdi.de](mailto:hpm.newsletter@hdi.de)